

RIETSCHENER ANZEIGER



NR. 02/2014 - 3. FEBRUAR 2014

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil
Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister



Schaut her,
wir haben uns lustig
verkleidet, denn das
nährische Treiben geht
wieder los.

Viel Spaß
in Rietschen und
Daubitz.



Bildautor: Kindertagesstätte Rietschen



Liebe Leserinnen und Leser,

die Sportbegeisterten unter Ihnen werden sicherlich den Olympischen Spielen vom 07.02. bis 23.02. in Sotschi entgegenfeiern.

Die vom Verein durchgeführte Unterschriftenaktion unterstreicht, dass wir ein für viele Rietschener, ehemalige Rietschener sowie für Leute unserer Umgebung wichtiges Thema angeschoben haben.

Den Schulkindern wünsche ich erholsame Winterferien, verbunden mit vielen schönen Erlebnissen, vielleicht auch im Schnee.

Lassen Sie uns gemeinsam darauf hoffen, dass wir friedliche und völkerverbindende Spiele mit spannenden sportlichen Erfolgen erleben können.

Allen Faschingsbegeisterten wünsche ich viel Spaß in der 5. Jahreszeit.

Bei uns in Rietschen wird die Diskussion um den Erhalt des Kinos gemeinsam mit den unmittelbar Beteiligten, dem Gemeinderat und den Mitgliedern des zukünftigen Vereins „Kino-Café Rietschen“ eine wichtige Aufgabe sein.

*Herzlichst
Ihr Bürgermeister
Ralf Brehmer*

R. Brehmer

Aus dem Amtsblatt

Seite 2	Bekanntmachungen der Gemeinde
Seite 4	Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“
Seite 11	Unsere Jubilare
Seite 12	Veranstaltungen im Februar/März
Seite 13	Sport aktuell
Seite 16	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 3. März 2014.



Anzeigenschluss ist Montag, der 10. Februar 2014. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

www.rietschen-online.de

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 06.01.2014

Beschluss 01/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 06.01.2014 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hundesportausbildungsplatz am Freizeitpark“ in Weißwasser entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom September 2013 zur Kenntnis. Hinweise, Anregungen und Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Beschluss 02/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen billigt in seiner Sitzung am 06.01.2014 den Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zur Erweiterung der Ballfanganlage auf dem Sportplatz in Rietschen.

Beschluss 03/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2014 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag B-13/02177/RI/brü zum Neubau eines Nebengebäudes auf dem Flurstück 22/1, Flur 2 in der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 04/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2014 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag B-13/02254/RI/spr zum Neubau eines Kulturgewächshauses im Gewerbegebiet „Ziegelei“, Rietschen, Flur 4, Flurstücke 22/2, 22/4 und 23/2.

Beschluss 05/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2014 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag B-13/02457/20 zur Nutzungserweiterung und zum Anbau von Gruppenräumen in der FEMA – Begegnungszentrum am Westteil-Bauteil A in Rietschen.

Beschluss 06/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2014 die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Auswechslung der TW-Versorgungsleitung für die Erschließung des Wohnmobilstellplatzes Rietschen, Feldweg an die Firma Baugeschäft und Baustoffhandel Horst Mrusek.

Beschluss 07/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2014 die Vergabe Los 2 – Abbruch und Sanierung FE-MA – Begegnungszentrum Rietschen an die Firma Baugeschäft und Baustoffhandel Horst Mrusek.

Beschluss 08/2014: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 06.01.2014 die Fällung von 4 Bäumen auf dem Sportplatz Rietschen, Turnerweg zur Vorbereitung der Baumaßnahmen für die Erweiterung der Ballfanganlage.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 13.01.2014

Beschluss 01/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 13.01.2014 die Verteilung von 27.000 Euro für die Vereinsförderung für das Jahr 2014 der Vattenfall Europe Mining AG anhand der vorliegenden Tabelle.

Beschluss 02/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 13.01.2014 der Donat Wirtschaftsprüfung GmbH den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 - 2015 der WGR WohnungsgmbH Rietschen zu einem Auftragswert von 2.900 Euro/Jahr netto zu erteilen.

Beschluss 03/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen billigt in seiner Sitzung am 13.01.2014 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Erlichthof“ nach § 13 a Absatz 2 BauGB in seiner Fassung vom 13. Januar 2014 und beschließt die öffentliche Auslegung.

Beschluss 04/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 13.01.2014 eine überplanmäßige Ausgabe für 2013 im Bereich Kulturhaus FEMA für die Nutzbarmachung des Schulteils in Höhe von 103.350 Euro (11.13.02.08.421100/721100) und finanziert diese durch Umschichtung von den Investitionsausgaben.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 10.02.2014, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl zum Gemeinderat am 25. Mai 2014
in der Gemeinde Rietschen**

1. Zu wählen sind

Bezeichnung	Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat Rietschen	Rietschen	16	24	40

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am **11. Februar 2014** und spätestens am **20. März 2014 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen einzureichen.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsKomWG ist zu beachten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Insbesondere müssen diese den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in **§ 6 a Kommunalwahlgesetz (SächsKomWG)** und **§ 16 Kommunalwahlordnung (SächsKomWO)** entsprechen, die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Hauptamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen während der üblichen Öffnungszeiten

Montag 08:30 bis 11:00 Uhr
Dienstag 08:30 bis 11:00 Uhr u. 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 11:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 bis 11:00 Uhr

erhältlich.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 6 b SächsKomWG, § 17 SächsKomWO)

Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der **Gemeindeverwaltung Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen** während der üblichen Öffnungszeiten und bis zum **20. März 2014 bis 18:00 Uhr** geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis **13. März 2014** schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Rietschen, 1. Februar 2014



Ralf Brehmer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl gemäß § 63 Kommunalwahlverordnung (KomWO)

Sorbischsprachiger Bekanntmachungstext

Zjawne wozjewjenje wo přewjedzenju wólbow

Ze sčehowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbnja, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjeddu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotraž chcedza so wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrne podpisma trěbne.

Štóž chce za (wyšeho) měšćanostu/wjesnjanoštu abo za krajneho radu kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije podawaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

**Informationen zur
Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied**

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- ♦ Deutsche/r im Sinne des Art. 116 (1) des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehöriger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist.
- ♦ das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ♦ seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist,

- ♦ wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- ♦ für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
- ♦ ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der nach dem Recht

dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Mitteilungen des Bauamtes

Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Erlichthof“

Im Ergebnis des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen vom 13.01.2014 wird der Bebauungsplan zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Einsichtnahme in die Unterlagen bzw. Anregungen und Gedanken können mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich zu den Dienstzeiten der Gemeinde Rietschen bei Frau E. Knöfel, Bergbaukoordinatorin, Zimmer 14, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen vom 10.02.2014 bis 10.03.2014 vorgebracht werden.

Dienstzeiten der Gemeinde Rietschen:

Mo. - Mi.	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

gez. E. Knöfel
Bergbaukoordinatorin

Grundwassermonitoring im Bereich des Altstandortes „Glaswerk“

Durch die Gemeinde Rietschen wurde das Gutachterbüro für Geotechnik Prof. Dr.-Ing. habil. E. Weber aus Dresden mit der Durchführung eines Grundwassermonitoring im Bereich des Altstandortes „Glaswerk“ beauftragt. Im Rahmen dieses Monitoring werden Wasserprobenentnahmen durchgeführt.

Die Mitarbeiter des Gutachterbüros Weber werden bei den betreffenden Grundstückseigentümern bzw. Pächtern vortreten und sich durch ein Legitimationsschreiben der Gemeinde Rietschen ausweisen.

gez. Thielsch
Sachbearbeiterin Bauamt

Energieoptimierter Standort Rietschen Energiepass

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rietschen,

es ist uns gelungen, im Arbeitsplan 2014 zwischen der Gemeinde Rietschen und der Vattenfall Europe Mining AG zu vereinbaren, dass alle Hauseigentümer der Gemeinde Rietschen ab sofort einmalig kostenfrei einen Energiepass für Ihr Eigenheim beantragen können.

Die Antragsformulare und Auskünfte erhalten Sie durch die Bergbaukoordinatorin Frau Knöfel, Zimmer 17 der Gemeinde Rietschen, Telefon-Nr. 412-24.



R. Brehmer
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- 1) Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers auf Grundlage der Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)
- 2) Für die Bereithaltung der Abwasseranlage und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" folgende Benutzungsgebühren:
 - a) **Einleitgebühren** für die eingeleiteten Abwassermengen
 - b) **Grundgebühren** für baulich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke
 - c) **Entsorgungsgebühren** für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird
 - d) **Reinigungsgebühren** für das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage verbrachte Abwasser

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1, der Grundgebühr nach § 7 Abs. 1 und der Entsorgungsgebühr nach § 3 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte oder zur Nutzung einer Wohnung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- 2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 3 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser an liefert.
- 3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 3 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser einleitet.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- 5) Im Falle eines Eigentumswechsels bei Gebührensschuldner nach Abs. 1 ist der neue Eigentümer vom Beginn des

Monats gebührenpflichtig, der auf dem Monat des Übergangs des Nutzungsrechtes an dem Grundstück folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3

Gebührenmaßstab bei der Schmutzwasserentsorgung

- 1) Die **Einleitungsgebühr** wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
 - 2) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, bemisst sich die **Einleitgebühr** nach der eingeleiteten Abwassermenge.
 - 3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die **Entsorgungsgebühr** nach der Menge des entnommenen Abwassers.
 - 4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die **Reinigungsgebühr** nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- 3) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
 - 4) Von der Absetzung nach Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Wassermengen von 25 m³ pro Haushalt gemeldeter Personen innerhalb eines Jahres
 2. Wassermengen nach § 4 (1) Nr. 2 (nicht öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung)
 3. Wassermengen nach § 4 (1) Nr. 3 (Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser)
 4. Nachfüllwasser für Schwimmbecken und Heizungsanlagen
 5. zur Herstellung von Speisen und Getränken in Großküchen, Gaststätten oder vergleichbaren Betrieben verwendetes Wasser.

§ 4

Abwassermenge

- 1) In den jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefangene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und anschließend in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
 - 2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, werden bei nichtöffentlicher Wasserversorgung und/oder Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser 80 Liter pro Einwohner und pro Tag in Ansatz gebracht.
 - 3) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachtes Abwasser wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.
- 5) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
 - 6) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 5 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 9 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieh. Dabei gelten
 - ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
 - eine Milchkuh als 1,0 Großvieheinheit
 - ein Rind bei gemischten Bestand als 0,75 Großvieheinheit
 - ein Schwein als 0,33 Großvieheinheit
 - 500 Hühner als 1,0 Großvieheinheit.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 2012.2001 [BGBl. I S. 3794] in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnerrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- 1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassermenge eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 4 Abs. 1) in einer gesonderten Rechnung abgesetzt.
- 2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über die-
- 7) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich, prüffähig und jährlich neu bis

zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim AZV zu stellen. Die Absetzung von Wassermengen erfolgt nur für den zuletzt abgerechneten Veranlagungszeitraum.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt **je m³ Abwasser**
 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage gereinigt wird **2,50 EURO (Einleitungsgebühr)**
 2. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in der Kläranlage gereinigt wird **2,00 EURO (Entsorgungsgebühr)** zuzüglich Transportkosten
 3. für Abwasser, das von Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in der Kläranlage gereinigt wird **22,00 EURO (Entsorgungsgebühr)** zuzüglich Transportkosten
 4. für Abwasser (sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung), das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage gereinigt wird **2,50 EURO (Einleitungsgebühr)**
 5. für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird **22,00 EURO (Reinigungsgebühr)**

§ 7

Grundgebühr

- 1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 3 (1) wird für baulich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- 2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken ist die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstücksanschluss.
- 3) Die Grundgebühr für Wohn- bzw. Erholungsgrundstücke beträgt je Wohneinheit **4,00 EURO/Monat**. Unter Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut ist. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohneinheit gleichgestellt.
- 4) Für gewerbliche Grundstücke beträgt die Grundgebühr **22,00 EURO/Monat**. Als gewerbliche Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die den in Anlage 1 dargestellten Grenzwert überschreiten.
- 5) Wird ein Grundstück gewerblich und zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzt, erfolgt die Ermittlung der Grundgebühr jeweils anteilig entsprechend Abs. 3 und 4.
- 6) Änderungen der Wohneinheiten (Abs. 2) und/oder der

Nutzung (Abs. 2 und 4) sind dem AZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sich daraus ergebene Änderungen bei der Berechnung der Grundgebühr werden vom Ersten des auf die angezeigte Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 8

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 9

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- 1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- 2) Die Gebührenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 1 und § 7 (3), (4) und (5) jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 2, 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung des Abwassers.
- 3) Die Abwassergebühren nach Absatz (2) Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes (2) Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- 4) Die Gebührenschild endet in den Fällen des § 6 (1) Nr. 1 und § 7 (3), (4) und (5) nach Ablauf des Monats, in dem der Anschluss stillgelegt wird. Der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 11

Vorauszahlungen

Der AZV kann monatliche Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 6 (1) Nr. 1 und § 7 (3), (4) und (5) fordern.

Die Vorauszahlung richtet sich nach der Abwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

§ 12

Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV schriftlich anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung),
 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

2) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis der AZV von dem Eigentumswechsel nachweislich Kenntnis erhält.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der AZV oder deren Beauftragte, das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Haftung des AZV

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- 1) Der AZV kann nach pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionstätigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage wiederherzustellen.
- 2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf

mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 12 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung von 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I, S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" vom 04.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Rietschen, 13.11.2013



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband "Schöpsaue"

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen /SächsGemO und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ am 16.12.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum,

2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)
 2. im Fall des § 7 monatlich
 3. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 2, 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistungen bzw. Lieferung des Abwassers.
- 3) Die Abwassergebühren nach Absatz (2) Nr. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Eine Abrechnung der Gebühren nach Absatz (2) Nr. 2 erfolgt taggenau. In den Fällen des Absatzes (2) Nr. 3 wird die Gebühr mit der Aufforderung fällig

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren tritt rückwirkend ab 16. Januar 2009 in Kraft.

Rietschen, 13.11.2013



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekom-

men sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ vom 30.11.2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und § 6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SABwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373) und durch das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaues und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14.11.2002 (SächsGVBl. S. 307) i. V. m. der Novelle des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwaG) vom 19.03.2004 (Artikel 42 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (SächsVwModG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag betragen.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 1 SABwaG sind die Gemeinden anstelle von Kleineinleitern abgabepflichtig. Die Gemeinden wiederum können die Abgabepflicht auf einen Zweckverband übertragen.
- 3) Körperschaften, die nach Absatz 2 an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können gemäß § 6 Abs. 3 SABwaG zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe erheben.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

- 1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ Rietschen eine Abgabe.
- 2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen, Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- 3) Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Kleinkläranlagen wird ausgegangen, wenn die jährliche Entsorgungsmenge mindestens 0,5 m³ pro Einwohner beträgt, bei abflusslosen Gruben beträgt der Minimalwert der Entsorgungsmenge 25 m³ pro Einwohner.
- 4) Schmutzwasser, welches anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden (im angemeldeten Haupt- oder Nebenerwerb, der wesentlich zum Familieneinkommen beiträgt) aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne der Satzung.

**§ 3
Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushalten berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
 - 2) Der Verwaltungsaufwand gemäß § 6 Abs. 3 SAbwaG in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird gesondert erhoben.
Der anzusetzende Verwaltungsaufwand darf zusammen mit der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Abwasserabgabe die höchstzulässige Abwasserabgabe nicht überschreiten.
Die höchstzulässige Abwasserabgabe wird wie folgt berechnet:
Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 x Abgabensatz = höchstzulässige Abwasserabgabe.
Die Höhe des abzuwälgenden Verwaltungsaufwandes wird im Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt.
- a) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:
 $(A - E) \times 0,5 = Y$
 $Y \times B = C$
 $\frac{C}{A - E} + V(\text{Anteil}) = C(\text{pro Person})$
 - b) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Grundstück dient nicht nur zu Wohnzwecken, wird wie folgt

berechnet:

$$\frac{M}{40} \times 0,5 = Y^*$$

$$Y^* \times B + V_{\text{Anteil}} = C_{\text{pro Grundstück}}$$

Dabei bedeuten:

A = Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner

E = Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird

(A - E) = Zahl der Personen im Verbandsgebiet, die tatsächlich zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden

Y = Anzahl der Schadeinheiten (Grundstück dient zu Wohnzwecken)

Y* = Anzahl der Schadeinheiten (Grundstück dient nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken)

B = gesetzlicher Abgabensatz pro Schadeinheit

Faktor 0,5 = gemäß § 8 Abwasserabgabengesetz wird die Zahl der Schadeinheiten aus Haushalten um 50 Prozent ermäßigt

40 = nach Pkt. 6.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Erhebung der Abwasserabgabe, sind für die Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitungen, die nicht aus Haushalten erfolgen, je 40 m³ Schmutzwasser im Jahr = 0,5 Schadeinheiten festzulegen.

C = Umlagemasse

C_{pro Person} = Abgabe pro Person

C_{pro Grundstück} = Abgabe pro Grundstück

M = Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers

V_{Anteil} = Anteil des Verwaltungsaufwandes

$$= \frac{\text{Verwaltungsaufwand/gesamt}}{(A - E) + \text{Anzahl der Grundstücke gemäß b)}$$

- 3) a) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EURO.
- b) Der Verwaltungsaufwand je abgabenpflichtigen Einwohner sowie je abgabenpflichtigen Grundstück wird im Jahr der Erhebung festgesetzt und in der Anlage 1 dieser Satzung ausgewiesen.

**§ 4
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- 1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- 2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem

die Einleitung entfällt und dies dem Abwasserzweckverband „Schöpsau“ Rietschen schriftlich mitgeteilt wird. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem erfolgt und/oder das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

- 3) Der abgabenpflichtige Erhebungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2005.

§ 5

Abgabenpflichtige

- 1) Abgabenpflichtig ist, wer Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt. Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.
- 2) Bei Mehrheit von Abgabenpflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 6

Heranziehung

Die Erhebung der Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorliegen des entsprechenden Festsetzungsbescheides durch das Regierungspräsidium Dresden.

§ 7

Pflichten des Abgabenpflichtigen

Der Abgabenpflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls nach § 63 Abs. 5 S. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG - Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.10.2004) Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt beziehungsweise falsche Auskünfte erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 7 dieser Satzung nicht gewährt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.2004 in Kraft.

Rietschen, den 13.11.2013



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsau“

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Abwasserabgabebescheid 2010

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bescheide zur Abwasserabgabe 2010 wurden verschickt, dafür sind folgende Änderungen zu beachten.

Wie bereits im Anzeiger April 2010 bekannt gegeben, entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur noch **vollbiologische** Anlagen. Ab dem Veranlagungsjahr 2010 werden diejenigen Kleineinleiter keine Abwasserabgabe zahlen müssen, deren Abwässer durch eine **vollbiologische Kleinkläranlage** gereinigt werden, die den **Schlamm ordnungsgemäß entsorgen** lassen und die **ordnungsgemäße Wartung** der Anlage dem AZV „Schöpsau“ bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres **nachgewiesen haben**.

Abflusslose Gruben sind abgabefrei, wenn für die Grube die **Dichtheitsprüfung** vorliegt und diese **ordnungsgemäß entsorgt wurden**. Eine ordnungsgemäße Entsorgung des gesamten Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben wird im Regelfall unterstellt, wenn **mindestens 20 m² Schmutzwasser pro Einwohner und Jahr** entsorgt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsau“

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN



zum 70. Geburtstag

Günter Lerche	01.02.2014	Daubitz
Veronika Obst	19.02.2014	Rietschen
Bernd-Roland Proske	20.02.2014	Rietschen

zum 75. Geburtstag

Heinz Schulze	13.02.2014	Rietschen
---------------	------------	-----------

zum 80. Geburtstag

Gottfried Junge	24.02.2014	Daubitz
-----------------	------------	---------

zum 85. Geburtstag

Herbert Anders	16.02.2014	Daubitz
Heinz Göpfert	23.02.2014	Rietschen

zum 90. Geburtstag

Ingeborg Thomas	03.02.2014	Rietschen
-----------------	------------	-----------

zum 93. Geburtstag

Helene Seiler	17.02.2014	Teicha
---------------	------------	--------

zum 94. Geburtstag

Helene Lorenscheit	29.02.2014	Rietschen
--------------------	------------	-----------

zum 96. Geburtstag

Gertrud Schwarz	15.02.2014	Rietschen
-----------------	------------	-----------

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

SCHULEN



Grundschule „Gerhart Hauptmann“

Nachdem das Jahr 2014 schon wieder einige Wochen alt ist, geht es für alle Schulkinder bald in die Winterferien.

Die Halbjahresinformation, die die Kinder am 14. Februar 2014 erhalten, zeigen einen Zwischenstand vom laufenden Schuljahr. Alle Viertklässler, die in Mathematik, Sachunterricht und Deutsch einen Gesamtdurchschnitt von 2,0 und besser haben, starten mit den besten Voraussetzungen, bei der im März zu erteilenden Bildungsempfehlung, sich den Weg ans Gymnasium zu sichern.

Das Arbeits- und Lernverhalten sind von entscheidender Bedeutung. Eltern, die ihre Kinder regelmäßig dabei unterstützen, selbständiger für Ordnung und Vollständigkeit der Schulmaterialien zu sorgen, zeigen hier Verantwortung, welche die Kinder im Lernprozess dringend benötigen. Auch ist es wichtig, dass Eltern ihre Kinder regelmäßig zur Kontrolle animieren und dies auch überprüfen. Diese wichtigen Grundlagen werden meistens unterschätzt und die Folgen liegen dann in mangelnder Lernmotivation und geringen Lernerfolgen.



Klasse 4 beim Lernen

In diesem Sinne wünschen wir allen Schülern viel Freude, Anstrengungsbereitschaft und eigenen Willen zum Lernen.

Marlies Brehmer
Schulleiterin

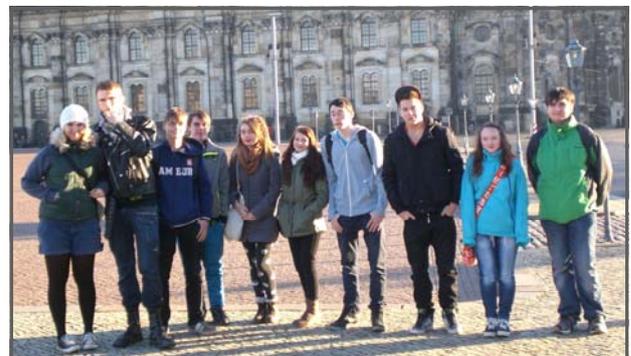


Bildautor: Grundschule „Gerhart Hauptmann“



Freie Schule Rietschen Klasse 10 besucht den Landtag

Die Klasse 10 der FSR besuchte am 12. Dezember 2013 den Landtag in Dresden. Sie wurde von Herrn Kruse empfangen und über den Aufbau und Aufgaben des Landtags unterrichtet. Nach einem Rundgang durften die Schüler im Parlament Platz nehmen und sich über die Aufgaben des Landtags informieren.



Folgende Themen wurden angesprochen:

1. Aufgaben des Landtags
2. Der Präsident
3. Das Präsidium
4. Die Fraktionen
5. Die Wahlen zum Landtag
6. Die Ausschüsse
7. Der Petitionsausschuss
8. Der Weg eines Gesetzes
9. Kontrolle der Regierung
10. Wahlkreisarbeit
11. Das Prinzip der Gewaltenteilung
12. Parlamentarische Fachbegriffe

Am Schluss konnten die Schüler Herrn Kruse Fragen stellen, die alle ausführlich beantwortet wurden. Die FSR bedankt sich beim Landtag für diesen sehr informativen Tag.



Bildautor: Freie Schule Rietschen

Aktuelle Veranstaltungen im Februar

Sa 15.02. 19:00 Uhr	Hofball - 37. Saison Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“
Fr 21.02. 19:00 Uhr	1. Faschingsveranstaltung Rietschener Karnevals Club e.V. Kulturhaus FEMA, Saal
Sa 22.02. 19:00 Uhr	2. Faschingsveranstaltung Rietschener Karnevals Club e.V. Kulturhaus FEMA, Saal

Aktuelle Veranstaltungen im März

Sa 01.03. 09:00 - 13:00 Uhr	Kinderfasching Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“
Sa 01.03.	Seniorenfasching DorfClubWerda e.V. Dorfgemeinschaftshaus Werda
Sa 01.03. + So 02.03. 10:00 Uhr	Winter Ade Erlichthofsiedlung
Sa 01.03. 15:00 Uhr	Hauptversammlung Gemeinde- feuer Kino-Café Rietschen
Mo 03.03. 19:00 Uhr	Rosenmontagsfete Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“
Di 04.03.	Kinderfasching Rietschener Karnevals Club e.V. Kulturhaus FEMA, Saal

<http://www.rietschen-online.de>



Sächsischer Verband
für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V.

Anmeldung Jugendweihe 2015

Schüler der 7. Klassen und Eltern
aufgepasst!

Jugendweihe, ein einmaliges Erlebnis im Leben, das immer mehr Jugendliche im Kreise gleichaltriger gemeinsam in der Festveranstaltung erleben wollen. Der Sächsische Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. ist dazu Ihr Ansprechpartner. Mit unseren ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und Partnern gestalten wir ein erlebnisreiches Vorbereitungs-jahr auf die Jugendweihe. Bereits im Juni 2014, zu Pfingsten, gibt es die Auftaktparty im Pfingstcamp in Olagnitz in der Dahleiner Heide für die Jugendweiheteilnehmer 2015. Auch für die Ferienmonate und bis zum Höhepunkt der Jugendweihefeier 2015 sind monatlich vielfältige Veranstaltungen und Leistungen in unserem Angebotspaket zu Bildung – Kultur – Sport – Reisen zu finden. Natürlich gibt es auch eine

Jugendweihe-Abschlussfahrt. Sie geht in den Osterferien 2015 nach Paris. Um die Vielfalt der Veranstaltungen entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen einordnen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 30. Juni 2014. Dazu gibt es noch einen weiteren Vorteil in der Höhe der Teilnehmergebühren. Zur Information und Anmeldung zur Jugendweihe 2015 führen wir auf Einladung der Eltern Informationsveranstaltungen in den Orten des Landkreises Görlitz durch. Gleichzeitig stehen wir den Jugendlichen und Eltern auch in unseren Sprechzeiten und nach Vereinbarung zur Verfügung. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.jugendweihe-sachsen.de.

Sie erreichen uns:

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V., Regionalbüro Görlitz, Klosterplatz 7, 02826 Görlitz, Bürozeit*: dienstags 10:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 03581 8791900, Mobil: 0151 16337491,
Mail: goerlitz@jugendweihe-sachsen.de

Sprechzeiten*:

Niesky: jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 – 16:30 Uhr, Fahrschule Zorn, Muskauer Str. 5, 02906 Niesky
Zittau: jeden 2. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 – 17:00 Uhr beim Deutschen Kinderschutzbund, Goethestr. 2, 02763 Zittau

Löbau: jeden 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 – 16:30 Uhr KUWEIT, Poststr. 8, 02708 Löbau

Weißwasser: jeden 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:30 – 16:30 Uhr Fahrschule Lysk, Südpassage, 02943 Weißwasser

*(außer in den Schulferien)

Anzeige

Der Rietschener Karnevals Club e.V.



und das Prinzenpaar
laden ein!
Zur Februarveranstaltung
der 59. Saison mit dem Thema



„Mit Ritterrüstung und dem Schwert- im Mittelalter läuft's verkehrt.“

am Freitag, dem 21.02.2014

und

am Samstag, dem 22.02.2014

im FEMA-Saal

in Rietschen.

Kartenvorverkauf

am Samstag, dem 08.02.2014 und

am Samstag, dem 15.02.2014

von 14:00 bis 15:00 Uhr

im Foyer des FEMA-Saals.

KINDERFASCHING am 04.03.2014!

Weitere Informationen unter:

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de

Anzeigen

Sport aktuell



FC Stahl Rietschen e.V. - beim Fußball live dabei sein -

Heimspiele in der Stahlarena Rietschen

Tag	Anpiff	Spiel
Sa. 22.02.	14:00	1. Männer : VfB Zittau

Auswärtsspiele im Männerbereich

1. Männer - Kreisoberliga		
So. 02.02.	14:00	in Neugersdorf
Sa. 15.02.	14:00	in Weißwasser

Änderungen vorbehalten

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen e.V. in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
15.02.	Sa	10:15	Jugend B weiblich	Königswarthaer SV
15.02.	Sa	12:00	Jugend A männlich	SG Strahwalde/Eibau
15.02.	Sa	14:00	Frauen	OHC Bernstadt
15.02.	Sa	16:00	2. Männer	SV Koweg Görlitz 3.
15.02.	Sa	18:00	1. Männer	LHV Hoyerswerda 2.

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e.V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen



Ferienangebot

Wir laden alle Schüler ab 14 Jahren in den Ferien zu einem kostenfreien Schnuppertag ein.

Gerald Zimmermann, unser Judoka, ist für Euch am Dienstag, dem **18.02. 2014** von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr da. Er möchte Euch in dieser Stunde einen kleinen Ausschnitt aus seinem umfangreichen Trainingsprogramm anhand von praktischen Beispielen zeigen.

Hier möchten wir vor allem auch Mädchen ansprechen!

Unser Trainer Stephan steht Euch am Dienstag, dem **25.02.2014** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr zur Seite.

Er wird Euch an den Geräten anleiten und einen kleinen Trainingsplan erstellen, wenn Ihr es wünscht!
Neugierig geworden? Also dann, auf geht's **Mädchen und Jungs**, schaut bei uns rein.

Wir freuen uns auf Euch und noch mehr unsere Trainer über eine rege Teilnahme.

Bitte Turnschuhe und ein Handtuch nicht vergessen!

Das Team Fitness-Studio Rietschen

Lust auf Kegeln?

Wenn du Lust hast, in einer Mannschaft gegen andere Teams zu spielen oder nur einfach Spaß am Kegeln hast, dann bist du bei uns genau richtig!

Egal ob jung oder alt!

Wir warten auf Dich:

Trainingszeiten:

Dienstag von 17:00 bis 21:00 Uhr
Mittwoch von 15:00 bis 21:00 Uhr
auf der Kegelbahn in der
Rothenburger Str. 14 a in Rietschen

Möchtest du noch weitere Informationen?

Dann schlage einfach unsere Seiten im Internet auf:

www.rietschenkegeln.repage7.de

oder

Telefon-Nr.: 0152 - 24843235



Aufruf

**Der DorfClubWerda e.V. bittet
um Unterstützung!**

Der DorfClubWerda e.V. möchte den Geschichtschreiber Theodor Fischer (ehemaliger Einwohner von Werda) bei seinem Vorhaben unterstützen ein Buch über „Episoden und Geschichten von Werda“ zu schreiben.

Wer kann helfen? Wer kann Persönliches oder Überliefertes erzählen und hat sogar noch Dokumentationsmaterial aus seinen Erlebnissen oder Erzählungen, was es lohnt, dass man es niederschreibt, um es für die Nachwelt zu erhalten? Für jede noch so kleine Episode oder auch Geschichte über Werda und seine Einwohner sind wir dankbar. Freuen würden wir uns auch über Bild- und Tondokumente. Bitte begleiten Sie unser gemeinsames Vorhaben und tragen Sie mit Ihren persönlichen Erlebnissen und Geschichten dazu bei, dass über Werda und seine Einwohner ein Buch entsteht.

Ihre Erzählungen und Geschichten senden Sie bitte an den DorfClubWerda e.V., Hammerstädter Str. 3 (**Dorfgemeinschaftshaus Werda**) oder an die E-Mail: DC-WerdaeV@t-online.de bzw. Tel. 035772 44830. Ihr Ansprechpartner ist der Vorstand des DC-Werda e.V., vertreten durch Herrn Gerhard Backemeier.

Immobilienmarkt Rietschen



3-Raum-Wohnung im Ortsteil Daubitz zu vermieten

- 58 m² Wohnfläche im Obergeschoss
- Kaminanschluss
- Nebenglass / Garage bei Bedarf möglich
- 290,00 Euro + Nebenkosten

Interessenten melden sich bitte unter der Handy-Nummer
01625404720.

Anzeigen

Vitalität Pur
 Physiotherapie Praxis
 Muskauer Str. 1
 02956 Rietschen
 Telefon: 035772 / 46 71 0
 www.vitalitaet-pur.de



Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 08:00 – 15:30 Uhr
 Di u. Do 08:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (auch Samstag)

Unsere Kurse beginnen wieder. Um Anmeldung wird gebeten, da Teilnehmerzahl begrenzt!

Rückenschule für Kinder (6 - 12 Jahre)

Dienstag (04.02.) 16:30 - 17:30 Uhr

Entspannungskurs PMR

Donnerstag (06.02.) 18:30 - 19:30 Uhr

Rückenschule für Erwachsene

Dienstag (04.02.) 17:45 - 18:45 Uhr

Wirbelsäulengymnastik / Rückenschule

Donnerstag (06.02.) 19:45 - 20:45 Uhr

Power Mix (Training Koordination, Ausdauer, Gleichgewicht)

Dienstag (04.02.) 19:00 - 20:00 Uhr

Mittwoch (05.03.) 10:00 - 11:00 Uhr ab März auch vormittags

Alle Kurse sind von den Krankenkassen als Präventionskurse anerkannt und werden bezuschusst.

Anderer Kurse individuell planbar. Kursstart ab 6 Teilnehmer
 Alle Info's in der Praxis.

Neu im Leistungsangebot!

→ Kräuterstempelmassage (gut bei Schlafstörungen, Müdigkeit, Stress)

Das besondere der Kräuterstempelmassage sind die wohltuende Wärme, gekonnte Massagegriffe und die Wirkung bzw. Düfte der Kräuter sowie ätherischen Öle.

Ab März wird Sie Theresia Rothe (Diplom Fitnessökonomin und Fachtherapeutin für Massage und Wellness) von Kopf bis Fuß mit Wellnessmassagen, wie z. B. Wellness Fußreflexmassage verwöhnen.

Verwöhnsamstag

In Zusammenarbeit mit der Kosmetikerin Noreen Kaufmann werden am Samstag, dem **29. März** wieder Wellnessräume wahr. Zum Thema „Frühlingserwachen“ verwöhnen wir Sie, ca. 2 Stunden lang. Auch eine schöne Geschenkidee.

Infos und Anmeldungswünsche erhalten Sie in der Praxis.

Wir würden uns freuen, Sie in unserem Hause begrüßen zu können.

Das Team der Physiotherapie Praxis

Informationen



Informationen Gewässerunterhaltung - Teil 2

2. Gewässerunterhaltung – Unterhaltungsmaßnahmen

Ziele der Gewässerunterhaltung sind einerseits der schadfreie Abfluss im Siedlungsbereich als auch die Pflege und Förderung der Entwicklung eines Gewässers. Daher ergeben sich als Inhalte der Gewässerunterhaltung vor allem die Pflege des Gewässerbettes und des Ufers. Dazu gehören beispielsweise die Mahd der Ufer und der Sohle sowie die Pflege der Gehölze am Gewässer. Eine weitere Aufgabe ist das Entfernen von Schlamm und Sediment, wenn dadurch der Abfluss behindert wird. Vor allem nach Hochwasserereignissen gehört auch das Entfernen von Treibgut dazu. Daneben sollen Ufer gesichert werden, möglichst in natürlicher Bauweise, beispielsweise durch Bäume.

Ebenso spielt das Eindämmen von gebietsfremden Pflanzen (Neophyten), welche die einheimische Vegetation verdrängen und sich massenhaft vermehren, eine große Rolle. In der Region sind dies vor allem Indisches Springkraut, Sonnenhut und Staudenknöterich. Weitere Aufgaben sind beispielsweise die Instandhaltung von Deichen und von Anlagen, wie Wehren. Meist geschieht die Unterhaltung in enger Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden.

Gewässer sind nicht eigentumsfähig. Sie sind ein öffentliches Gut, auch auf privatem Grund. Die Eigentümer haben daher die Unterhaltung und das Betreten ihrer Grundstücke zum Zweck der Unterhaltung zu dulden. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Eigentümer jedoch vorher anzukündigen. Auch die zeitweilige Ablagerung von Aushub und eine Bepflanzung der Ufer durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sind vom Eigentümer zu dulden.

Die Gemeinden können diejenigen, denen durch die Unterhaltung ein Vorteil entsteht, an den Kosten der Unterhaltung beteiligen lassen. Dies können zum Beispiel Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer sein.



Indisches Springkraut (Mühlgraben)

Nicht immer liegen bei der Gewässerunterhaltung und -entwicklung die Interessen des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, der Anlieger und Nutzer des Gewässers beieinander. Es ist daher wichtig, miteinander ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.



Bildautor: ITL Ingenieurbüro für Tief- und Landschaftsbau GmbH, Weißkeißel



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen

Februar 2014



Monatspruch Februar 2014:

**Redet, was gut ist, was erbaut und was notwendig ist,
damit es Segen bringe denen, die es hören.**

(Eph 4,29)

Gottesdienste im Februar

2. Feb. 2014 - 4. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)

9. Feb. 2014 - Letzter Sonntag nach Epiphania

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pfn. Ellmann)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

16. Feb. 2014 - Septuagesimae

Daubitz 9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
(Pfn. Ellmann)
Rietschen 10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst
(Pfn. Ellmann)

23. Feb. 2014 - Sexagesimae

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)

24. Feb. 2014 - Montag

Daubitz 9:15 Uhr Gottesdienst für Kinder im
Kindergartenalter

2. März 2014 - Estomihi

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst

Beerdigungen

Daubitz:

Dora Groß, geb. Gisa (89 Jahre)  03.01.2014

Rietschen:

Gertrud Schober, geb. Proske (99 Jahre) 04.01.2014

Informationen

Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 03589430443)

Konfirmanden der 8. Klasse: montags, 16.30-18 Uhr, in den ungeraden Wochen in Daubitz, in den geraden Wochen in Rietschen

Konfirmanden der 7. Klasse: donnerstags, 16.30-18 Uhr, in den ungeraden Wochen in Daubitz, in den geraden Wochen in Rietschen

Kinderchor: immer donnerstags, 17 Uhr in Daubitz

Kidstreff: donnerstags, 16-17 Uhr, Singen, Spielen, Gemeinschaft erleben miteinander und mit Gott

Daubitz

GKR: 03.02.14, 19 Uhr

Mütterkreis: Dienstag, 18.02.14, 19 Uhr

Chor: donnerstags, 19.30-21 Uhr, im Pfarrhaus

Bläserchor: donnerstags, 18-19.30 Uhr, im Pfarrhaus

Rietschen

GKR: 04.02.14, 19.30 Uhr

Gemeindekreis: 11.02.14, 14 Uhr

Frauenkreis: 11.02.14, 16 Uhr

Frauentreff: bereits am 06.02.14, 19 Uhr, Pfn. Höfflin-Hanke zur Jahreslosung

Chor: montags, 20-21 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Bläserchor für Anfänger: montags, 18-19 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Bläserchor für Fortgeschrittene: montags, 19-20 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Die **Konfirmanden-Winter-Tagesfahrt** ist für Sonnabend, den **8. Februar 2014**, geplant.

Das Programm:

- Kirche Uhyst a. T.

- Dresden: Landeszentrale für politische Bildung (angefragt)

- Oberoderwitz: Sommerrodelbahn (ist auch im Winter möglich)

- Neustadt: Mariba Erlebnisbad

Die genauen Abfahrtszeiten und Einstiegsorte des Busses werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kosten und weitere Informationen sind im Pfarramt Hähnichen, bei Pfarrer H.-Chr. Doehring, erhältlich.

(Telefon: 035894-30407)

Impressum Herausgeber: die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / **Rietschen**, Muskauer Str. 32,
Tel./Fax: 40259, Pfn. Anne Ellmann, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: (035772) 40259

Redaktionsschluss: März 2014
ist am 5.2.2014
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Anzeigen

„Der Neujahrstag ist die einzige wichtige Veränderung, die von selber eintritt.“ Pavel Kosorin

**Starten Sie gut in das Jahr 2014!
Und für den Strom sorgen wir –
wenn Sie es wünschen.**

<http://www.stadtwerke-niesky.de/app/stromauftrag/>

verantwortung

**Stadtwerke haben viel zu bieten:
Sie stehen für Werte wie Kompetenz,
Zuverlässigkeit
und Kundennähe.**



www.stadtwerke-niesky.de
info@stadtwerke-niesky.de

*... immer eine sichere
Verbindung!*

Stadtwerke Niesky GmbH • Hausmannstraße 10 •
02906 Niesky • Tel.: 03588 2532-0

Etwas Neues im Scheunencafé erleben

**Scheunencafé
am Erlichthof in Rietschen**

Inh. Iris Jagiela

Das Scheunencafé am Erlichthof lädt Sie herzlich ein zur
Veranstaltung

„Die magische Soirée“
(Magie in Kunst und Herd)

mit Ralph Kunze

am 21.03.2014 • Beginn 19:00 Uhr.

Vorbestellung ab sofort, wegen begrenzter Platzkapazität.

Am Erlichthof 3, 02956 Rietschen, Telefon-Nr. 035772 44588,

Handy 0171 8148302, www.scheunencafé-erlichthof.de

Weihnachtsüberraschung für sieben Vereine

Görlitz/13. Dezember 2013

Schon zum sechsten Mal hatte die Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG ihre aktiven Mitglieder und deren Angehörige und Freunde zum Weihnachtskonzert eingeladen. Am 5. Dezember 2013 fanden sich, trotz Sturm und Regen, über 700 Gäste in der festlich beleuchteten Peterskirche ein und erlebten ein sehr stimmungsvolles Konzert mit dem Singekreis Markersdorf, dem Bläserquintett der Neuen Lausitzer Philharmonie und anderen Künstlern.

Traditionell wird statt Eintritt um Spenden gebeten. 3.934 Euro sind dabei zusammen gekommen. Sieben Vereine und Institutionen werden mit einer Spende von je 562 Euro unterstützt, welche sich für bedürftige Familien engagieren. Empfänger sind der Verein Aktivia Sozialraum Lausitz e.V., der Verein Einer für Alle e.V., der Verein Fish Lausitz e.V., das Janus-Korczak-Heim, die Stadtmission Görlitz, die Selbständige Evangelische Kirche Klitten und der Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. Vorstand Sven Fiedler überreichte die symbolischen Schecks an die Vertreter der Vereine.



Kommen Sie
jetzt mit Ihrem
Bausparkontoauszug
zu uns!

Wir checken Ihre Chancen
auf dem Weg in Ihr
persönliches Wohnglück!

- » Wohnungsbau-Prämien-Antrag
- » Riester-Zulagen-Antrag
- » Verfügbarkeit
- » Begünstigung
- » Freistellungsauftrag



Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG



Herausgeber/ Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de / Redaktion für nichtamtlichen Teil/Satz/Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **03.03.2014**; Anzeigenschluss: **10.02.2014**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.